

Entwurf des Übertragungsbeschlusses

"Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der GxP German Properties AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz und §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Paccard eight AG mit Sitz in Frankfurt am Main (Hauptaktionärin) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 6,02 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der GxP German Properties AG auf die Hauptaktionärin übertragen."